



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag
zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Abschluss:	19.05.2021
Gültig ab:	01.06.2021
Kündbar zum:	31.03.2024
Frist:	3 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres

Zwischen den **Tarifgemeinschaften**

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**
2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**IG Metall,
Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Tarifvertrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

vereinbart

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 räumlich:

für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband, Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

sind;

1.1.3 persönlich:

- für alle Beschäftigten in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

§ 2

Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

2.1 Ziel dieser Vereinbarung ist es, am Standort Deutschland bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dies verlangt den Erhalt und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovationsfähigkeit und der Investitionsbedingungen. Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zu diesen Zielen und zu ihrer Aufgabe, den Rahmen für mehr Beschäftigung in Deutschland zu gestalten.

2.2 Die Betriebsparteien prüfen, ob die Maßnahmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen ausgeschöpft sind, um Beschäftigung zu sichern und zu fördern. Die Tarifvertragsparteien beraten auf deren Wunsch die Betriebsparteien, welche Möglichkeiten hierzu im Rahmen der Tarifverträge bestehen.

Ist es unter Abwägung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen erforderlich, durch abweichende Tarifregelung eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungsentwicklung zu sichern, so werden die Tarifvertragsparteien nach gemeinsamer Prüfung mit den Betriebsparteien ergänzende Tarifregelungen vereinbaren oder es wird einvernehmlich befristet von tariflichen Mindeststandards abgewichen (z.B. Kürzung von Sonderzahlungen, Stundung von Ansprüchen, Erhöhung oder Absenkung der Arbeitszeit mit oder ohne vollen Lohnausgleich (soweit nicht durch den Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung geregelt)).

Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Information mit den dazugehörigen Unterlagen. Die beteiligten Personen sind analog BetrVG zur Vertraulichkeit verpflichtet.

In die Gesamtbeurteilung sollen eventuelle Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Beschäftigung in der Branche und der Region, soweit es um Betriebe gleicher Tarifzugehörigkeit geht, einfließen.

§ 3

Zukunftstarifverträge

Im Sinne des § 2.1 und 2.2 Abs. 1 kann das Ergebnis der Beratung der Tarifvertragsparteien auch ein Ergänzungstarifvertrag in Form eines Zukunftstarifvertrags sein, dessen wesentlicher Inhalt sich auf die Umsetzung der zuvor im Prozess beratenen strategischen Ausrichtung und die Zukunftsperspektive des Unternehmens bzw. des Betriebes fokussiert. Dabei sind die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovationsfähigkeit, die Investitionsbedingungen, die Absicherung, sowie die Stabilisierung der Beschäftigung und Qualifizierung von Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, im Rahmen einer Verfahrensvereinbarung verbindliche Abreden zu treffen, die die Vorbereitung und Durchführung des Verhandlungsprozesses beinhalten.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

4.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

4.2 Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, erstmals zum 31.03.2024.

Pforzheim, den 19. Mai 2021

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck,
Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V.,
Pforzheim

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....
Dr. Guido Grohmann

.....
Roman Zitzelsberger

.....
Barbara Resch

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V.,
Schwäbisch Gmünd

.....
Rainer Schiessle